

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 80/11 B

L 7 SB 106/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 SB 140/06 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Sachsen-Anhalt vom 18. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.8.2011 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) Ansprüche des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen G, aG, B und H verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht ausreichend Rechnung getragen.
- 4 Die vom Kläger behauptete Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist nicht schlüssig dargelegt. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergebenden Anforderungen. Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat zwar vorgetragen, dass er schriftsätzlich einen Beweisantrag auf Einholung eines neurologischen bzw psychologischen Gutachtens gestellt hat. Er hat es jedoch unterlassen, darzutun, dass er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des LSG zu Protokoll aufrecht erhalten oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergegeben habe (vgl etwa BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11).
- 5 Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung darüber hinaus eine fehlerhafte tatrichterliche Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) rügt, kann er hiermit - wie sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt - von vornherein keine Revisionszulassung erreichen. Das Gleiche gilt, so-



weit der Kläger geltend macht, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

